

Informationsblatt zur Mehrwegangebotspflicht

§ 33 f. Verpackungsgesetz (VerpackG)

gültig ab 01.01.2023

Im Handel werden Lebensmittel häufig vor Ort in Einwegverpackungen aus Kunststoff abgefüllt und zur Mitnahme angeboten. Für diese Fälle gelten seit Jahresbeginn 2023 neue gesetzliche Vorgaben - die Mehrwegangebotspflicht.

Die Mehrwegangebotspflicht gilt insbesondere für

Restaurants, Bistros, Cafés, Kantinen, Imbisse, "heiße Theken" und Salat-Bars. Nach dem neu in Kraft getretenen § 33 f des Verpackungsgesetzes (VerpackG) sind Sie nun verpflichtet, Ihre To-Go-Produkte der Kundschaft auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Das bedeutet, wenn ein Betrieb Speisen oder Lebensmittel in Einwegverpackungen aus Kunststoff verkauft, dann muss er auch eine Mehrwegverpackung als Alternative anbieten. Dabei kann der Betrieb entweder eigene Mehrwegverpackungen anbieten oder diese über einen sog. Pool-Geschirr-Anbietenden beziehen.

Zudem müssen die Betriebe gut sichtbare und lesbare Informationen zu den Mehrwegverpackungen anbringen, zum Beispiel auf Schildern oder Plakaten. Verstöße gegen die Pflichten aus § 33 VerpackG können mit Bußgeldern geahndet werden.

Ausnahmen

Ausgenommen sind kleinere Unternehmen, in denen fünf Beschäftigte oder weniger arbeiten und die eine Ladenfläche von nicht mehr als 80 Quadratmetern haben. In diesen Betrieben muss jedoch die Möglichkeit gegeben sein, kundeneigene, mitgebrachte Behältnisse unter den geltenden Hygienebedingungen zu befüllen.

Kontrolle der Hygiene bei mitgebrachten Behältnissen

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Befüllen von mitgebrachten (kundeneigenen) Behältnissen und Coffee to go wird im Rahmen der Kontrolltätigkeiten durch die Lebensmittelüberwachung überprüft.

Bitte informieren Sie sich beispielsweise unter folgenden Links über die geltenden Hygienebedingungen:

Hygiene beim Umgang mit Mehrweg-Geschirr

(Lebensmittelverband Deutschland e.V.)



„Coffee to go“ in mitgebrachten Bechern

(Lebensmittelverband Deutschland e.V.)



Kampagne „Mitbringsel willkommen“

Der Landkreis Nürnberger Land beteiligt sich seit 2023 an der Kampagne "Mitbringsel willkommen", damit es insbesondere den kleineren Geschäften ein Leichtes ist, ihre gesetzliche Pflicht einzuhalten. Wer als Lebensmittelhändler*in den Aufkleber „Mitbringsel willkommen!“ im Schaufenster oder an der Verkaufstheke platziert, zeigt der Kundschaft, dass in diesem Geschäft auch mitgebrachte Behältnisse befüllt werden. Alle Betriebe im Nürnberger Land können an der Kampagne kostenfrei teilnehmen.



Mitbringsel
willkommen!

Die Anmeldung erfolgt beim Regionalmanagement Nürnberger Land.

Weitere Informationen

Information zur Mehrwegangebotspflicht

(Bayerisches Landesamt für Umwelt)



Mehrweg ist der Weg

(Abfallratgeber Bayern)



Mitbringsel willkommen!

(Landkreis Nürnberger Land)



Ansprechpartner*innen:

Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststraße 1 | 91207 Lauf an der Pegnitz

Abfallwirtschaft

✉ abfall@nuernberger-land.de

Abfallberatung:

☎ 09123 950 6382
950 6383

Staatliches Abfallrecht:

☎ 09123 950 6393
950 6381

Regionalmanagement

✉ E-Mail: rm@nuernberger-land.de

Kampagne „Mitbringsel willkommen“:

☎ 09123 950 6703